Beitragsordnung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1921 Elsen e.V.

§1 Grundsatz
Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1921 Elsen e.V. in seiner gültigen Fassung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Höhe der allgemeinen Umlage, und deren Fälligkeit. Sie kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung der Bruderschaft geändert werden.
Sonstige Umlagen (z.B. bei Mitgliederversammlungen) können vom verantwortlichen Vorstand (geschäftsführender Vorstand nach §13 Abs.1 der Satzung, Kompanie- oder Abteilungsvorstand) beschlossen werden.
Es gilt das Solidaritätsprinzip, d.h. alle Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag und die allgemeine Umlage pünktlich in voller Höhe zu entrichten, damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann.

§2 Beiträge
Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags richtet sich ausschließlich nach dem Alter des Mitglieds zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres:

Alter	Beitragshöhe
8 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	frei
16 Jahre bis einschließlich 20 Jahre	10,00€
ab 21 Jahre	20,00€

§3 Allgemeine Umlage
Die Höhe der jährlichen allgemeinen Umlage richtet sich ausschließlich nach dem Alter des Mitglieds zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres:

Alter	Höhe der allgemeinen Umlage
8 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	frei
16 Jahre bis einschließlich 20 Jahre	10,00€
ab 21 Jahre	20,00€

§4 Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und den allgemeinen Umlagen

1. Die Verwendung des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus den Satzungszwecken nach §3 der Satzung.
2. Die in dieser Beitragsordnung erhobene allgemeine Umlage dient zur Deckung der Kosten für:
    a. das traditionelle Schützenfrühstück,
    b. Orden und Ehrenzeichen,
    c. Aufwendungen für „Freud und Leid“,
    d. Imbiss und Getränke bei Versammlungen,
    e. Senioren- und Damenbetreuung,
    f. Maßnahmen zur Jugendförderung.
3. Sollte die eingenommene allgemeine Umlage eines Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) die Kosten der unter Abs. 2 genannten Zwecke übersteigen, werden die Überschüsse für die ideellen Satzungszwecke verwendet.
4. Übersteigen die Kosten der unter Abs. 2 genannten Zwecke in einem Geschäftsjahr die Höhe der eingenommenen allgemeinen Umlage, ist der verantwortliche Vorstand (geschäftsführender Vorstand nach §13 Abs.1 der Satzung, Kompanie- oder Abteilungsvorstand) berechtigt, zusätzliche Umlagen festzulegen (z.B. bei Mitgliederversammlungen).

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag und die allgemeine Umlage werden kalenderjährlich, d.h. für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. erhoben, und sind im Voraus zum 01.01. fällig.
2. Unterjährige Zahlungen sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag und die allgemeine Umlage werden zusammen durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei Vereinseintritt sind der volle Jahresbeitrag und die volle allgemeine Umlage des Jahres zu entrichten. Beim Vereinsaustritt werden der Jahresbeitrag und die allgemeine Umlage des Jahres nicht erstattet, auch nicht anteilig.
5. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos können die anfallenden Gebühren dem Vereinsmitglied auferlegt werden. Dies gilt auch wenn das Mitglied Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt (siehe §6).
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Zahlungen bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres auf das Konto ihrer Kompanie unter Angabe des vollständigen Namens im Verwendungszweck. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Die Vereinskonten bei der Volksbank Elsen-Wewer-Borchen sind:

Erste Kompanie:	DE15 4726 0234 9255 1562 00
Zweite Kompanie:	DE81 4726 0234 9255 1554 00
Dritte Kompanie:	DE59 4726 0234 9255 1589 00
Bataillon:	DE98 4726 0234 9251 2264 00

§6 Veränderungen

1. Sollten sich Daten eines Mitgliedes verändern (Adresse, Bankverbindung), so hat das Mitglied dies seinem Kompanie-Schriftführer oder dem Kompanie-Kassierer bis spätestens zum 01.03. eines Jahres - vor dem Einzug des Mitgliedsbeitrages und der allgemeinen Umlage - mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Mitgliedsbeiträge und allgemeinen Umlage erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages und der allgemeinen Umlage für das nächste Jahr.1

§7 Mitgeltende Anhänge

Anhang A – Sozialfonds (Stand 19.03.2016)

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Paderborn-Elsen, 19.03.2016

Der Vorstand

Anhang A zur Beitragsordnung der St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1921 Elsen e.V.

In der Mitgliederversammlung wurde beschlossen einen Sozialfond zu bilden. Dieser Anhang A zur Beitragsordnung regelt die Bildung des Sozialfonds und die Entscheidungsgewalt über dessen Verwendung:

§1 Bildung des Sozialfonds

1. Pro vollzahlenden Mitglied wird jährlich eine Rücklage von 0,50€ in einem Sozialfond gebildet.
2. Die Höhe des Sozialfonds mit Einnahmen und Ausgaben wird einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Rendanten im Rahmen des Kassenberichtes festgestellt.

§2 Sozialfond-Ausschuss

1. Über die Verwendung des Sozialfonds entscheidet ein Ausschuss bestehend aus:
   a) dem zuletzt ernannten Ehrenbrudermeister,
   b) dem zuletzt ernannten Ehrenhauptmann der 1. Kompanie,
   c) dem zuletzt ernannten Ehrenhauptmann der 2. Kompanie,
   d) dem zuletzt ernannten Ehrenhauptmann der 3. Kompanie,
   e) dem zuletzt ernannten Ehren-Vorsitzenden des Spielmannszug Hubertusjäger Elsen,
   f) dem zuletzt ernannten Ehren-Vorsitzenden des Bundes Schützen Musikkorps Elsen,
   g) dem zuletzt ernannten Ehren-Vorsitzenden des Schießsportvereins St. Hubertus Elsen,
   h) dem zuletzt ernannten Ehren-Vorsitzenden des Hallenbauvereins Bürgerhaus Elsen,
   i) dem zuletzt ernannten Ehren-Mitglied der Jungschützen.
2. Verzicht
   a) Verzichtet einer der unter Abs. 1 genannten Personen auf die Teilnahme an diesem Ausschuss, so folgt der zeitlich als nächstes ernannte Ehrenbrudermeister, Ehrenhauptmann, Ehren-Vorsitzende bzw. Ehrenmitglied Jungschützen aus der entsprechenden Gruppierung.
   b) Die Verzichtserklärung ist gegenüber dem Vorstand oder der Gruppierung schriftlich zu erklären, und kann nicht zurückgezogen werden.
3. Kann die Position nicht besetzt werden, kann die Gruppierung ein anderes Ehrenmitglied aus ihren Reihen benennen.
4. Die Teilnahme eines Ausschussmitglieds endet automatisch, wenn aus seiner Gruppierung ein neuer Ehrenbrudermeister, Ehrenhauptmann, Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied Jungschützen ernannt wird, und dieses ausdrücklich seine Bereitschaft zur Teilnahme an diesem Ausschuss erklärt.
5. Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen kein anderes Vorstandsamt in der Bruderschaft oder in verbundenen Organen ausüben.
6. Die Ausschussmitglieder wählen mit einfacher Mehrheit einen Sprecher aus ihren Reihen.
7. Zur ersten konstituierenden Sitzung des Ausschusses lädt der 1. Brudermeister ein. Zu den folgenden Ausschusssitzungen lädt der Ausschuss-Sprecher ein.
8. Der Ausschuss kann einen beratenden Beisitzer bestimmen, der aber kein Stimmrecht besitzt.

§3 Verwendung und Anträge

1. Der Sozialfond muss für Projekte in Elsen verwendet werden, und muss sich nach den satzungsgemäßen Zwecken der Bruderschaft richten. Darüber hinaus ist der Ausschuss an keine Weisungen gebunden.
2. Anträge zur Verwendung des Sozialfonds sind schriftlich an den Ausschuss-Sprecher zu richten.
3. Im Fall der Auflösung der Schützenbruderschaft gilt §29 der Satzung.

Paderborn-Elsen, 19.03.2016

Der Vorstand